

# Personalrat Universität Bayreuth

Info September 2012

## Neues Eingruppierungsrecht - neue Entgeltordnung (EGO)

Die neue Entgeltordnung zum Tarifvertrag der Länder (TV-L) ist zum 1.1.2012 in Kraft getreten. Aus dem BAT und dem MTArb zum 1.11.2006 übergeleitete ehemalige Angestellte und Arbeiter und nach dem 31.12.2011 neu eingestellte und umgruppierte Tarifbeschäftigte werden unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe zum 1.1.2012 automatisch in die neue EGO übergeleitet.

Soweit sich für die auszuübende Tätigkeit nach der neuen EGO eine höhere Entgeltgruppe (EG) ergibt, werden Beschäftigte auf **schriftlichen Antrag** in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert. Der Antrag ist **spätestens bis zum 31.12.2012** zu stellen und gilt rückwirkend zum 1.1.2012.

Betroffen sind im Wesentlichen folgende Tarifbeschäftigte:

- Beschäftigte mit Eingruppierung ab dem 1.11.2006 in den EG 2 bis 8 mit kurzen Aufstiegen (bis zu 6 Jahren) können in eine höhere EG eingruppiert werden.
- Beschäftigte in EG 3 können durch die Neudefinition der "schwierigen Tätigkeit" evtl. der EG 4 oder aufgrund einer dreijährigen Berufsausbildung der EG 5 zugeordnet werden.
- Beschäftigte der EG 2 Ü können in EG 3 eingruppiert sein.
- Für Beschäftigte als Ingenieure kann sich aufgrund der Drittelmerkmale eine höhere Eingruppierung ergeben.
- Beschäftigte, die keine Vergütungsgruppenzulage im Besitzstand erhalten und ein Tätigkeitsmerkmal mit einer Entgeltgruppenzulage erfüllen, können diese nach Antragstellung erhalten.

Die EGO hat keine Auswirkungen auf:

- Beschäftigte in der Datenverarbeitung.
- Beschäftigte in den EG 9 – 15, da hier die Aufstiegskonstellationen bei der Entgeltgruppenzuordnung bereits berücksichtigt wurden (mit Ausnahme der vorgenannten Fälle).
- Beschäftigte in den EG 2 bis 8 mit "langen Aufstiegen" von mehr als 6 Jahren.

Die Personalabteilung hat zu diesem Thema ein Informationsschreiben verfasst, welches den Sachverhalt ausführlich darstellt und insbesondere eine Aufstellung enthält, aus der er-

sichtlich ist, aus welchen Vergütungs- und Fallgruppen sich eine mögliche Höhergruppierung ergibt. Es wird auch auf mögliche negative Auswirkungen einer Antragstellung hingewiesen. Das Informationsschreiben haben alle Beschäftigten der Universität Bayreuth erhalten, die nach einer Überprüfung durch die Personalabteilung für eine mögliche Antragstellung in Frage kommen.

Sie finden es auch auf der Homepage des Personalrates. Wir empfehlen Ihnen vor einer evtl. Antragstellung dringend die Lektüre dieses offiziellen Schreibens Ihres Arbeitgebers.

### **Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 20.3.2012 entschieden, dass der nach dem Lebensalter gestaffelte Urlaubsanspruch gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Lebensalters verstößt. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat als Folge dieses Urteils beschlossen, allen Beschäftigten für die Jahre 2011 und 2012 jeweils 30 Tage Arbeitstage Urlaub zu gewähren. Zur Umsetzung dieser Entscheidung hat das Bayer. Staatsministerium der Finanzen Regelungen mitgeteilt, die wir kurz zusammenfassen:

Alle Beschäftigten erhalten für die Jahre 2011 und 2012 jeweils 30 Arbeitstage Urlaub.

Da Arbeitnehmer und Beamte gleichbehandelt werden sollen, wird für September eine Vorgriffsregelung für Beamte "angestrebt".

Bis zur dieser Vorgriffsregelung soll keine Entscheidung über entsprechende Urlaubsanträge gefällt werden.

Die Einbringungsfrist für den Urlaub 2011 wird (nur für die zusätzlichen Urlaubstage !) bis 31.12.2012 verlängert.

Beschäftigten, die bereits ausgeschieden sind, bzw. bis zu einer abschließenden Entscheidung des Finanzministeriums ausscheiden werden, kann die Zahlung einer Urlaubsabgeltung für den zustehenden zusätzlichen Urlaub zugesichert werden.

Die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage betrifft nur die Jahre 2011 und 2012. Für die Urlaubsjahre ab 2013 soll im Rahmen der nächsten Lohnrunde eine tarifliche Neuregelung erfolgen.

### **Newsletter Personalrat**

Wir möchten zukünftig ausgesuchte Informationen zusätzlich auch über einen Newsletter per e-mail verschicken. Interessenten können sich auf der Webseite des Personalrates im Internet mit ihrer E-Mail-Adresse eintragen unter:

[www.uni-bayreuth.de/personalrat/newsletter](http://www.uni-bayreuth.de/personalrat/newsletter)

PS: Wir weisen darauf hin, dass wir als Personalrat keine rechtsverbindlichen Auskünfte erteilen können.